1. ------IND- 2021 0018 F-- DE- ------ 20210121 --- --- PROJET

|  |
| --- |
| **FRANZÖSISCHE REPUBLIK** |
|  |  |  |
| Ministerium für den ökologischen Wandel  |
|  |  |  |

**Entwurf eines Dekrets**

**über das Verbot der Installation von hauptsächlich mit Brennstoffen mit hohen Treibhausgasemissionen betriebenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Wohn- und Gewerbegebäuden**

NOR-Nr.: TRER2021746D

*Betroffene Zielgruppen: Eigentümer von Wohn- oder Gewerbegebäuden, die neue Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen einbauen möchten.*

*Gegenstand: Festlegung des maximalen Schwellenwerts für Treibhausgasemissionen von Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen, die in Wohn- oder Gewerbegebäuden eingebaut werden können.*

*Inkrafttreten: Die Bestimmungen treten am 1. Juli 2021 für Neubauten sowie am 1. Januar 2022 für bestehende Gebäude in Kraft.*

*Hinweis: Durch die Artikel L. 111-9 und L. 111-10 des Bau- und Wohnungsgesetzbuchs ist es möglich, die mit den Zielen der nationalen Energiepolitik zu vereinbarenden Niveaus der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit für Neubauten und bestehende Gebäude durch ein Dekret des Staatsrates festzulegen.*

*In dem vorliegenden Dekret werden die Kriterien für den Austausch von Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf Treibhausgasemissionen, in neuen und bestehenden Wohn- und Gewerbegebäuden festgelegt.*

*Verweise: Der durch das vorliegende Dekret geschaffene Rechtstext kann auf der Website von Légifrance (*[*http://www.legifrance.gouv.fr*](http://www.legifrance.gouv.fr/)*) eingesehen werden.*

Der Premierminister,

gestützt auf den Bericht der Ministerin für den ökologischen Wandel,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere auf die Notifizierung Nr. 2016/677/F;

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates;

gestützt auf das Bau- und Wohnungsgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L. 111-9 und L. 111-10;

gestützt auf die Stellungnahme des Obersten Rates für Bauwesen und Energieeffizienz vom TTMMJJJ;

gestützt auf die Stellungnahme des Obersten Rates für Energie vom TTMMJJJ;

gestützt auf die Stellungnahme des Nationalen Rates für die Bewertung von Normen vom TTMMJJJ;

gestützt auf die Bemerkungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom TTMMJJJ bis zum TTMMJJJ in Anwendung des Artikels L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs vorgebracht wurden,

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),

erlässt folgendes Dekret:

Artikel1

Am Anfang von Buch I Titel III des Bau- und Wohnungsgesetzbuchs wird ein einleitendes Kapitel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Einleitendes Kapitel: Umweltverträglichkeit von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

Artikel R. 130-1:

I. – Die Installation von hauptsächlich mit Brennstoffen mit Treibhausgasemissionen von 250 g CO2-Äq./kWh Hi oder mehr betriebenen Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen in Gebäuden ist verboten. Dies gilt auch für den Austausch von bestehenden Anlagen.

II. – Diese Bestimmung gilt nicht für bestehende Gebäude, bei denen Folgendes nachgewiesen wird:

1. offensichtliche technische Unmöglichkeit, die bestehende Anlage durch eine Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlage zu ersetzen, die den unter Ziffer I festgelegten Schwellenwert für Treibhausgasemissionen einhält, insbesondere aus Platzgründen, bei Nichteinhaltung von Grunddienstbarkeiten oder von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Boden- oder Eigentumsrechte;

2. Fehlen einer Lösung für den Anschluss an Wärme- oder Erdgasnetze bzw. sofern der Einbau einer neuen Anlage, die den Bestimmungen von Ziffer I entspricht, Arbeiten zur Verstärkung des öffentlichen Stromverteilungsnetzes erfordert.

III. – Der Bauherr weist durch Vorlage einer von einer Fachkraft unter seiner Verantwortung erstellten Bescheinigung nach, dass das Gebäude unter einen der Fälle von Ziffer II fällt.

IV. – Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten für die Errichtung von Neubauten, für die der Baugenehmigungsantrag nach dem 1. Juli 2021 eingereicht wurde, sowie für bestehende Gebäude, bei denen die unter Ziffer I genannten Arbeiten nach dem 1. Januar 2022 begonnen wurden.“

**Artikel 2**

Die Ministerin für den ökologischen Wandel und die beigeordnete Ministerin für das Wohnungswesen bei der Ministerin für den ökologischen Wandel werden mit der Durchführung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am

Im Namen des Premierministers

Die Ministerin für den ökologischen Wandel,

Barbara POMPILI

Die beigeordnete Ministerin für das Wohnungswesen bei der Ministerin für den ökologischen Wandel,

Emmanuelle WARGON